

FASSUNG MÄRZ 2016

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Kontokarte MOBIL ausgegeben ist, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Kontokarte MOBIL (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG P.S.K.) andererseits.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Die Kontokarte MOBIL

Die Kontokarte MOBIL ist ein Zahlungsinstrument, das vom Karteninhaber gemäß Punkt 2.1. (Benutzungsmöglichkeiten) eingesetzt werden kann. Die Kontokarte MOBIL ist in einem sicheren Speicher („Secure Element“, siehe Punkt 1.6), auf welchen das mobile Endgerät Zugriff hat, verschlüsselt gespeichert. Es gibt keine physische Karte.

### 1.2 Das Kontokarten-Service

Die Ausgabe der Kontokarte MOBIL erfolgt auf Basis eines weltweit verbreiteten Bargeldbezugssystems und bargeldlosen Zahlungssystems, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

### 1.3 Die Kontaktlos-Funktion (auch „NFC-Funktion“)

Die Kontokarte MOBIL, ermöglicht dem Karteninhaber an mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen.

### 1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Kontokarte MOBIL wünscht, hat unter Angabe der Mobilfunknummer des mobilen Endgeräts einen an die BAWAG P.S.K. gerichteten Antrag zu stellen.

Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe einer Kontokarte MOBIL keine Zustimmung der anderen Kontoinhaber. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

### 1.5 Karteninhaber

Als Karteninhaber wird jene Person bezeichnet, an welche eine Kontokarte MOBIL ausgegeben ist. Die Kontokarte MOBIL wird nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber über ein Konto der BAWAG P.S.K. einzeln dispositionsberechtigt sind.

### 1.6 Secure Element, Personalisierung

Das Secure Element ist ein eigens gesicherter Speicherplatz, z.B. auf der NFC-SIM-Karte oder am mobilen Endgerät, in welchem die Kontokarte MOBIL abgespeichert wird.

### 1.7 Voraussetzungen zur Personalisierung und Nutzung der Kontokarte MOBIL

Für die Verwendung der Kontokarte MOBIL wird ein geeignetes mobiles Endgerät benötigt. Als Personalisierung wird die Speicherung der Kontokarte MOBIL im Secure Element, auf welches das mobile Endgerät Zugriff hat, bezeichnet.

Damit der Karteninhaber die Kontokarte MOBIL personalisieren und nutzen kann, muss er die BAWAG P.S.K. SmartPay App oder eine andere für die Personalisierung und Nutzung der Kontokarte MOBIL vorgesehene App auf sein geeignetes mobiles Endgerät laden.

Für die Personalisierung und Nutzung der Kontokarte MOBIL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ▶ das vom Karteninhaber ausgewählte und der BAWAG P.S.K. bekannt gegebene mobile Endgerät ist technisch geeignet und
- ▶ das mobile Endgerät hat Zugriff zu einem Secure Element,

über welches kontaktlose Zahlungstransaktionen abgewickelt werden können.

Die BAWAG P.S.K. SmartPay App löst nach Installation auf dem mobilen Endgerät einen Eignungstest des mobilen Endgeräts aus, in welchem überprüft wird, ob das mobile Endgerät technisch für die Einrichtung der Kontokarte MOBIL geeignet ist. Wenn das mobile Endgerät nicht technisch geeignet ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis. Die Einrichtung wird nicht fortgesetzt.

### 1.8 Codes

#### 1.8.1 Aktivierungscode

Die BAWAG P.S.K. stellt dem Karteninhaber zur Installation der Kontokarte MOBIL den Aktivierungscode zur Verfügung. Der Karteninhaber personalisiert seine Kontokarte MOBIL mittels Eingabe des Aktivierungscode in der BAWAG P.S.K. SmartPay App oder einer anderen dafür vorgesehenen App.

#### 1.8.2 Mobiler Code („mPIN“)

Der mPIN ist eine vierstellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber nach der Personalisierung der Kontokarte MOBIL in der BAWAG P.S.K. SmartPay App oder einer anderen dafür vorgesehenen App für jede zu dem betreffenden Zahlungskonto ausgestellte Kontokarte MOBIL einzeln selbst festlegt. Der Karteninhaber kann den mobilen Code in der BAWAG P.S.K. SmartPay App oder einer anderen dafür vorgesehenen App jederzeit ändern.

Der mPIN ist vom Karteninhaber im Zuge der Erteilung folgender Aufträge einzugeben:

- ▶ Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kontokarte MOBIL
- ▶ Löschung der Kontokarte MOBIL auf dem Secure Element des mobilen Endgeräts
- ▶ falls aufgrund vorheriger Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe eines Codes die für die Autorisierung von Kleinbetragszahlungen vereinbarte Höchstgrenze erreicht ist
- ▶ zur Freigabe von weiteren Kleinbetragszahlungen
- ▶ zur Anzeige der vollständigen, sonst geschützten Kartendaten der Kontokarte MOBIL.

Wird der mobile Code drei Mal falsch eingegeben, kann die Kontokarte MOBIL aus Sicherheitsgründen nicht weiter verwendet werden. Um die Kontokarte MOBIL danach wieder zu aktivieren, muss der Karteninhaber einen diesbezüglichen Antrag an die BAWAG P.S.K. stellen. Der Antrag initiiert eine neue Personalisierung der Kontokarte MOBIL.

#### 1.8.3 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch „Bezahl-PIN“ genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber für jede zu einem Zahlungskonto eingerichtete Kontokarte MOBIL gesondert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Kontokarten-Service.

### 1.9 Kartenantrag, Kartenvertrag

Die BAWAG P.S.K. nimmt den Kartenantrag mit Abschluss der Personalisierung an.

### 1.10 BAWAG P.S.K. SmartPay App

Mit der Installation der BAWAG P.S.K. SmartPay App erteilt die BAWAG P.S.K. dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der BAWAG P.S.K. SmartPay App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der BAWAG P.S.K. SmartPay App-Software ist unzulässig.

### 1.11 Installation der Kontokarte MOBIL

Sobald die Kontokarte MOBIL im BAWAG P.S.K. eBanking bzw. der BAWAG P.S.K. eBanking App aktiv ist, steht diese zur

Installation in der in der BAWAG P.S.K. SmartPay App oder einer anderen dafür vorgesehenen App bereit. Für die Installation muss der Karteninhaber den Aktivierungscode, welchen er in sein BAWAG P.S.K. ePostfach erhalten hat, in der BAWAG P.S.K. SmartPay App eingeben und seine mPIN festlegen. Nach erfolgreicher Installation kann der Karteninhaber die Kontokarte MOBIL als Zahlungsinstrument einsetzen.

## **2. Bestimmungen zur Nutzung der Kontokarte MOBIL**

### **2.1 Benützungsmöglichkeiten der Kontokarte MOBIL für den Karteninhaber**

#### **2.1.1 Geldautomaten**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten im In- und Ausland, die mit dem Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, mit der Kontokarte MOBIL und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

#### **2.1.2 POS-Kassen**

**2.1.2.1** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem Symbol „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), durch Hinhalten des mobilen Endgeräts und Eingabe des persönlichen Codes mit der Kontokarte MOBIL Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ die BAWAG P.S.K. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **2.1.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes:**

An POS-Kassen, die mit dem Symbol „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Kontokarte MOBIL, ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, kontaktlos bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Kontokarte MOBIL zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die BAWAG P.S.K. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes beauftragt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber in der BAWAG P.S.K. SmartPay App oder in einer anderen dafür vorgesehenen App seinen mobilen Code eingeben, um die Durchführung weiterer Kleinbetragszahlungen zu autorisieren.

### **2.2 Einwendungen aus dem Grundgeschäft**

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Kontokarte MOBIL bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die BAWAG P.S.K. übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

### **2.3 Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers**

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kontokarte MOBIL erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Kontokarte MOBIL entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

### **2.4 Falsche Bedienung eines Geldautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse**

Wird an einem Geldautomaten bzw. an einer POS-Kasse der persönliche Code (Bezahl-PIN) drei Mal falsch eingegeben, kann die BAWAG P.S.K. veranlassen, dass die Kontokarte MOBIL aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird. Um die Kontokarte MOBIL danach wieder zu aktivieren, muss der Karteninhaber einen diesbezüglichen Antrag an die BAWAG P.S.K. stellen.

### **2.5 Verfügbarkeit des Systems**

Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des BAWAG P.S.K. liegenden Abschaltungen der Betriebs- und Zahlungsverkehrssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen.

**Auch in solchen Fällen dürfen weder der persönliche Code noch der mobile Code an Dritte weitergegeben werden.**

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

### **2.6 Gültigkeitsdauer der Kontokarte MOBIL, Vertragsdauer- und Beendigung des Vertrags**

#### **2.6.1 Gültigkeitsdauer der Kontokarte MOBIL**

Die Kontokarte MOBIL ist bis zu dem Ablaufdatum gültig, das im BAWAG P.S.K. eBanking, in der BAWAG P.S.K. eBanking App sowie in der BAWAG P.S.K. SmartPay App oder einer anderen dafür vorgesehenen App für die jeweilige Kontokarte MOBIL angezeigt ist.

#### **2.6.2 Verlängerung der Kontokarte MOBIL**

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber vor Ablauf der Gültigkeit seiner Kontokarte MOBIL eine neue Kontokarte MOBIL. Der Karteninhaber wird über die BAWAG P.S.K. SmartPay App oder einer anderen dafür vorgesehenen App informiert, dass eine neue Kontokarte MOBIL zur Personalisierung bereitsteht. Der Karteninhaber personalisiert diese neue Kontokarte MOBIL durch Eingabe des mPIN seiner bestehenden Kontokarte MOBIL in der BAWAG P.S.K. SmartPay App oder einer anderen dafür vorgesehenen App.

Die BAWAG P.S.K. ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber jederzeit eine neue Kontokarte MOBIL zur Verfügung zu stellen.

#### **2.6.3 Dauer des Kartenvertrags**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Die BAWAG P.S.K. kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl von der BAWAG P.S.K. als auch vom Konto- sowie vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Kontokarte MOBIL werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Kontokarte MOBIL anfallende Entgelte für die Bereitstellung, Personalisierung und Aktivierung der Kontokarte MOBIL.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

#### **2.6.4 Löschung der Kontokarte MOBIL bei Vertragsbeendigung**

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung eines Kartenvertrages wird/werden die von der Kündigung betroffenen, im Secure Element der SIM-Karte gespeicherten Kontokarte/n MOBIL von der BAWAG P.S.K. mit Ablauf des letzten Kalendertages der Vertragsbeziehung gelöscht.

Der Karteninhaber ist mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung eines Kartenvertrages verpflichtet, in seiner

BAWAG P.S.K. SmartPay App bzw. in der anderen von ihm genutzten und dafür vorgesehenen App die/alle betroffene/n Kontokarte/n MOBIL zu löschen. Unterlässt der Karteninhaber dies, kann nach aufgrund des Vertragsendes erfolgter Löschung durch die BAWAG P.S.K. die betroffene Kontokarte MOBIL nicht mehr verwendet werden.

### **2.6.5 Pflicht des Karteninhabers zur Löschung der Kontokarte MOBIL ohne Beendigung des Kartenvertrags**

Der Karteninhaber ist überdies in folgenden Fällen verpflichtet, seine Kontokarte/n MOBIL durch Eingabe des mPIN in seiner BAWAG P.S.K. SmartPay App in der anderen von ihm genutzten und dafür vorgesehenen App zu löschen:

- ▶ falls das Secure Element, in welchem die Kontokarte MOBIL gespeichert ist, auf der SIM-Karte gespeichert ist, wenn die SIM-Karte ausgetauscht wird,
- ▶ falls das Secure Element, in welchem die Kontokarte MOBIL gespeichert ist, auf dem mobilen Endgerät gespeichert ist, wenn das mobile Endgerät ausgetauscht wird,
- ▶ bei Beendigung des Telekommunikationsvertrags mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber (unabhängig davon, ob die Telefonnummer beibehalten werden kann oder nicht) und
- ▶ bei Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte an einen Dritten, sofern das Secure Element, in welchem die Kontokarte MOBIL gespeichert wird, entweder auf dem mobilen Endgerät oder auf der SIM-Karte gespeichert ist.

### **2.6.6 Speicherung der Kontokarte MOBIL in einem anderen Secure Element**

Zur Speicherung der Kontokarte MOBIL in einem anderen Secure Element muss der Karteninhaber bei der BAWAG P.S.K. einen Antrag auf Personalisierung stellen.

## **2.7 Entgelts- und Dauerleistungsänderungen**

### **2.7.1 Entgeltsänderungen**

**2.7.1.1** Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoinhaber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

**2.7.1.2** Auf dem in 2.7.1.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte auf dem in 2.7.1.1 vorgesehenen Weg anzubieten, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1 %-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen. Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches

der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

### **2.7.2 Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.**

**2.7.2.1** Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber wirksam, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt.

**2.7.2.2** Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

## **3. Weitere Bestimmungen**

### **3.1 Abgrenzung der Aufgaben der BAWAG P.S.K. und des Mobilfunkbetreibers**

Die BAWAG P.S.K. steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur Kontokarte MOBIL (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

### **3.2 Limitvereinbarung und Limitänderung**

#### **3.2.1 Limitvereinbarung**

Der Kunde (Kontoinhaber und/der Karteninhaber) und die BAWAG P.S.K. vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Kontokarte MOBIL von Geldautomaten gehoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Kontokarte MOBIL an POS-Kassen und an Geldautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

#### **3.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber**

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits im BAWAG P.S.K. eBanking und in der BAWAG P.S.K. eBanking App zu veranlassen.

### **3.3 Kontodeckung**

Der Karteninhaber kann im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 2.1 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Kontokarte MOBIL nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Kontokarte MOBIL ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

### **3.4 Pflichten des Karteninhabers**

#### **3.4.1 Schutz der Kontokarte MOBIL und Geheimhaltung des Aktivierungscodes, des mobilen Codes und des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die Kontokarte MOBIL befindet, sorgfältig zu verwahren und die Kontokarte MOBIL vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Die Weitergabe des mobilen Endgeräts an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem mobilen Endgerät zugeordneten

Kontokarte/n MOBIL ist nicht zulässig.

Der Aktivierungscode, der mobile Code und der persönliche Code sind geheim zu halten. Sie dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der BAWAG P.S.K., anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

### 3.4.2 Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Kontokarte MOBIL hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, gem. Punkt 3.7 eine Sperre der Kontokarte MOBIL zu veranlassen.

Die Sperre der Kontokarte MOBIL bei der BAWAG P.S.K. und die Sperre einer SIM Karte beim Mobilfunkbetreiber sind vom Karteninhaber unabhängig voneinander zu veranlassen!

### 3.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Kontokarte MOBIL werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

### 3.6 Umrechnung von Fremdwährungen

**3.6.1** Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- ▶ bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- ▶ bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 3.6.2 dargestellten BAWAG P.S.K. Kontokarten-Fremdwährungskurs.

**3.6.2** Der Fremdwährungskurs der Kontokarte MOBIL („Kontokarten-Fremdwährungskurs“) wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der Kontokarten-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der BAWAG P.S.K. gebildet. Für die Ermittlung des Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der BAWAG P.S.K.) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

**3.6.3** Die Fremdwährungskurse der Kontokarte MOBIL („Kontokarten-Fremdwährungskurs“) können bei der BAWAG P.S.K. erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

### 3.7 Sperre

**3.7.1** Die Sperre einer Kontokarte MOBIL kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at), [www.bawagpsk.com](http://www.bawagpsk.com), dem BAWAG P.S.K. eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der BAWAG P.S.K..
- ▶ in der Kontokarten-Administration im BAWAG P.S.K. eBan-

king bzw. der BAWAG P.S.K. eBanking App bei der jeweiligen Kontokarte MOBIL

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Dann, wenn im Sperrauftrag die Kartenfolgenummer nicht bekannt gegeben wird, bewirkt die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Kontokarten MOBIL.

**3.7.2** Nach erfolgter Sperre wird eine neue Kontokarte MOBIL nur aufgrund eines Antrags des Kontoinhabers erstellt.

**3.7.3** Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Kontokarte MOBIL ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Kontokarte MOBIL vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kontokarte MOBIL oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kontokarte MOBIL besteht; oder
- ▶ wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kontokarte MOBIL verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten eingetreten ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

**Warnhinweis: Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu dem Betrag von maximal EUR 75,- weiterhin möglich.**

**Warnhinweis: Die Sperre der SIM-Karte des mobilen Endgeräts beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht auch zur Sperre der Kontokarte MOBIL! Die Kontokarte MOBIL ist gesondert zu sperren (siehe Punkt 3.7 dieser Kundenrichtlinien)! Wird die Kontokarte MOBIL nicht gesperrt, kann diese auch dann weiterhin genutzt werden, wenn die SIM-Karte, auf deren Secure Element sie gespeichert ist, vom Mobilfunkbetreiber gesperrt wurde!**

### 3.8 Änderung dieser Kundenrichtlinien

**3.8.1** Änderungen dieser zwischen Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und der BAWAG P.S.K. vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

**3.8.2** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

**3.8.3** Die Änderung der vereinbarten Leistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Ziffer 2.7.1 (Entgeltsänderungen) und 2.7.2 (Änderungen von Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.) geregelt.

### **3.9 Adressänderungen**

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der BAWAG P.S.K. als zugegangen, wenn sie an die letzte der BAWAG P.S.K. vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adressen gesendet wurden.

### **3.10 Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der BAWAG P.S.K. gilt österreichisches Recht.